

Merkblatt

Zum Schutze von Versorgungsleitungen bei Tiefbauarbeiten

Die im Erdreich verlegten Leitungen der Stadtwerke Waiblingen GmbH dienen der Versorgung von Abnehmern mit elektrischer Energie (Starkstromkabel), Gas (Haupt- und Hausleitungen), Wasser (Haupt- und Hausleitungen), Fernwärme (Haupt- und Hausleitungen) sowie zur Beleuchtung (Straßenbeleuchtungskabel) und Übertragung von Daten (Meßkabel).

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, setzen von Masten und Stangen, Randsteinregulierungen, Auskofferungen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen usw. besteht die Gefahr, dass Versorgungsleitungen beschädigt werden.

Eine Beschädigung von Versorgungsleitung kann u. U. zu einer sehr unliebsamen und kostenträchtigen Unterbrechung der Versorgung von Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme führen und darüber hinaus auch Menschenleben gefährden.

Es liegt daher im Interesse derjenigen, die solche Arbeiten durchführen, größte Vorsicht walten zu lassen und dabei zur Verhütung von Beschädigungen an Versorgungsleitungen folgendes zu beachten.

1. Starkstrom-, Straßenbeleuchtungs- und Meßkabel werden vorwiegend in oder an öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen, aber auch in privaten Grundstücken (Gärten, Feldern, Wiesen und Waldstücken) verlegt. Die Kabel liegen in der Regel in einer Tiefe von 50 – 100 cm, das teilweise vorhandene Trassenwarnband ist in einer Tiefe von 30 – 60 cm verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen oder infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen möglich. Die Kabel können in Rohren (Steinzeug, Zement oder Kunststoff) eingezogen mit Schutzhauben und Mauersteinen abgedeckt sein. Rohre und Abdeckungen bieten keinen Schutz gegen Beschädigungen. Sie sind in erster Linie eine letzte augenfällige Warnung und dienen als Verrohrung der Untertunnelung von Straßenknotenpunkten, wichtigen Verkehrsflächen und dergleichen. Das Trassenwarnband soll den Arbeitenden auf das Vorhandensein von Kabeln hinweisen.
2. Die Haupt- und Hausleitungen Gas und Wasser sowie Fernwärme-Leitungen, bestehend aus Stahl, Grauguss, duktilem Gusseisen oder Kunststoff, werden vorwiegend in oder an öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen, aber auch in privaten Grundstücken (Gärten, Feldern, Wiesen und Waldstücken) verlegt. Die Leitungen liegen in der Regel in einer Tiefe von 50 – 180 cm. Kunststoffleitungen sind hauptsächlich in Sand eingebettet oder mit einer Schutzvorrichtung versehen (Hausleitung).
3. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten ist der für die Ausführung der Arbeiten Verantwortliche gemäß eines Urteiles des Bundesgerichtshofes v. 20.4.1971 (in Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1971, S. 1313 ff) verpflichtet, bei dem jeweils zuständigen Energieversorgungsunternehmen, hier die Stadtwerke Waiblingen GmbH, **persönlich**, möglichst unter Vorlage von Plänen, anzufragen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Versorgungsleitungen berührt oder gekreuzt und dadurch gefährdet sind (Erkundungspflicht). Wer dieser Pflicht nicht oder nur in oberflächlicher Weise nachkommt, macht sich **strafbar** und bei daraus entstehenden **Schäden schadenersatzpflichtig** – (aus verschiedenen Gerichtsurteilen).
4. Bestandspläne aller Versorgungssparten, in verschiedenen Maßstäben, können bei den Stadtwerken kostenfrei angefordert und abgeholt werden. Bei diesen Plänen muss mit Abweichungen der Lage bis zu +/- 50 cm von den eingetragenen Maßen gerechnet werden. Ebenfalls kann wegen der Änderung der Straßenführung und dergleichen, der Bestandsplan u.U. mit der wirklichen Lage nicht mehr übereinstimmen. Der Bauunternehmer ist deshalb **verpflichtet**, eigene Feststellungen zur Lage der Versorgungsleitungen zu treffen, z.B. durch Anlegen von **Suchschlitzen, Probelöchern** usw.
5. Im unmittelbaren Bereich der angegebenen Versorgungsstrasse dürfen **Arbeiten nur im Handschacht** – keine Bohrungen oder Eintreiben von Pfählen oder Nägeln – vorgenommen werden. Bei einer Freilegung der Leitung ist die zuständige Stelle der Stadtwerke zu benachrichtigen, damit diese den Einbau eines eventuell notwendigen Schutzes veranlassen kann, bzw. vor Auffüllen der Baugrube die Leitung in Augenschein nehmen kann. **Auf alle Fälle darf ein Wiederauffüllen ohne Leitungsabnahme nicht erfolgen.** Die Stadtwerke verlangen in einem solchen Fall die kostenlose Wiederaufgrabung und den Einbau einer entsprechenden Leitungssicherung.
6. Jede mit Erdarbeiten betraute Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, insbesondere Hilfskräfte, genauestens an- und einzuweisen, um den bei Erdarbeiten für Menschen, Tiere und Umwelt bestehenden Gefahren zu begegnen.